

Gemeinde Hetlingen

Berichtswesen

Vorlage Nr.: 0005/2017/HET/en

Fachbereich: Finanzen	Datum: 16.01.2017
Bearbeiter: Horst Tronnier	AZ: 656-01

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Finanzausschuss der Gemeinde Hetlingen	23.02.2017	öffentlich

Konzessionsabgabe Wasserversorgung

Sachverhalt:

Im Rahmen der Beratungen über den Erlass der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 war angeregt worden, in der nächsten Sitzung des Finanzausschusses das Thema Konzessionsabgabe für die Wasserversorgung zu erörtern. Verwaltungsseitig erfolgt hierzu folgender Sachbericht:

Ursprüngliche Grundlage für die Zulässigkeit von Konzessionsabgaben der Unternehmen und Betriebe zur Versorgung mit Elektrizität, Gas und Wasser an Gemeinden und Gemeindeverbände ist eine Anordnung vom 04.03.1941. Für den Bereich Strom und Gas wurde die Anordnung mit Wirkung vom 01.01.1992 aufgehoben. Sie wurde abgelöst durch die Konzessionsabgabenverordnung. Für den Bereich der Wasserversorgung gilt die Anordnung aus dem Jahre 1941 weiterhin. Danach sind bei Gemeinden mit 25.000 und weniger Einwohnern Konzessionsabgaben bis zu 10 vom Hundert der Entgelte zulässig.

Die Wasserversorgung ist im allgemeinen öffentlichen Interesse und damit im Rahmen der Daseinsvorsorge eine öffentliche Aufgabe. Als Angelegenheit der örtlichen Gemeinschaft ist zunächst die Zuständigkeit der Gemeinde gegeben. Nach dem Landeswassergesetz Schleswig-Holstein als Ausführungsgesetz zum Bundesgesetz über Wasser- und Bodenverbände kann eine Gemeinde die Aufgabe der öffentlichen Wasserversorgung einem Wasser- und Bodenverband durch öffentlich-rechtlichen Vertrag übertragen.

1956 wurde der Wasserbeschaffungsverband Haseldorfer Marsch (WBV) nach Anhörung der Einwohner der Gemeinden Haselau, Haseldorf, Heist, Hetlingen, Holm und Moorrege gegründet. Nach der aktuellen Satzung des Verbandes sind die Eigentümer der in einem Verzeichnis aufgeführten Grundstücke Mitglied des Verbandes.

1973 hatten die Gemeinden im Verbandsgebiet des WBV Verträge mit dem Verband abgeschlossen, die den heutigen Wegenutzungsverträgen gleich kommen. Mit den Verträgen wurde insbesondere geregelt, dass die jeweilige Gemeinde dem Verband gestattet, für die Versorgung der Einwohner mit Wasser die erforderlichen Leitungen in den öffentlichen Straßen der Gemeinde zu verlegen. Neben der Wegenutzung wurden in den Verträgen insbesondere auch Regelungen in Bezug auf die Lösch-

wasserversorgung getroffen.

Die Verträge wurden 2013 vom WBV gekündigt. Hintergrund der Kündigung waren notwendige Ergänzungen und Veränderungen im Hinblick auf Haftungsrisiken im Bereich der Löschwasserversorgung.

2015 wurden mit allen 6 Gemeinden aus dem Einzugsbereich des Verbandes neue gleichlautende Verträge abgeschlossen. Die Gemeindevertretung Hetlingen hatte dem neuen Vertrag in ihrer Sitzung am 09.10.2014 zugestimmt. Wie zuvor enthält auch der neue Vertrag keine Regelung über die Zahlung einer Konzessionsabgabe. Für die Strom- und Gasversorgung der Gemeinde werden hingegen Konzessionsabgaben erhoben.

Der neue Vertrag mit dem WBV wurde mit einer Laufzeit von lediglich einem Jahr abgeschlossen. Er verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn er nicht bis zum 31. März des laufenden Jahres zum Schluss des Jahres aufgekündigt wird. Änderungen von Vertragsinhalten wären also relativ kurzfristig denkbar.

Stellungnahme der Verwaltung:

Um Kenntnisnahme wird gebeten.

Monika Riekhof

Anlagen: